

H A S L I B E R G



Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Hasliberg

Der Gemeinderat Hasliberg erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 15. September 2016 folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Diese Organisationsverordnung regelt:
 - a) die Gliederung in Ressorts und Bereiche (Anhang I: Organigramm),
 - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder,
 - c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren),
 - d) die Vertretungsbefugnisse der Behörden und des Gemeindepersonals,
 - e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
 - f) die Anweisungsbefugnis,
 - g) die Unterschriftsberechtigung.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2. Gemeinderat

2.1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- ² Er stellt sicher, dass der Gemeindebetrieb die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.
- ³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Art. 3 Kollegialbehörde

- ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- ² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Art. 4 Präsidialverfügungen

- ¹ Das Gemeindepräsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2. Einberufung und Verfahren der Gemeinderatssitzungen

Art. 5 Allgemeines

- 1 Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel alle drei Wochen.
- 2 Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- 3 Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens zweimal zu einer Klausurtagung.

Art. 6 Einberufung

- 1 Die Sitzungsdaten ergeben sich aus der Terminplanung, die jeweils im Vorjahr durch den Gemeinderat verabschiedet wird.
- 2 Das Gemeindepräsidium kann Sitzungen einberufen.
- 3 Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Art. 7 Anträge und Orientierungen

- 1 Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, können durch die Bereichsleitenden in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Anträgen und aussagekräftigen Beilagen bis spätestens acht Tage vor der Sitzung, jeweils bis 11.30 Uhr, bei der Bereichsleitung Gemeindeschreiberei eingereicht werden.
- 2 Ressortvorstehende, Kommissionen und Fachbereichsleitende besprechen ihre Anliegen mit den jeweils zuständigen Bereichsleitungen, damit diese das Geschäft termingerecht zuhanden des Gemeinderats vorbereiten können. Die Kommissionen stellen dazu ihre Protokollauszüge zur Verfügung.
- 3 Gemeinderatsgeschäfte werden nach dem ABC-Modus behandelt:
 - A-Geschäft: Antrag liegt nach Möglichkeit vor, Diskussion erwünscht / erforderlich
 - B-Geschäft: Antrag liegt vor, Diskussion, Fragebeantwortung und/oder Gegenanträge nur auf vorgängiges Verlangen, ansonsten gilt das Geschäft als genehmigt (keine Abstimmung)
 - C-Geschäft: Mitteilungen, Orientierungen, Diskussion und/oder Fragebeantwortung nur auf vorgängiges Verlangen
- 4 Die Ratsmitglieder sowie die Bereichsleitenden reichen Orientierungen zuhanden des Vorprotokolls bis spätestens acht Tage vor der Sitzung, 11.30 Uhr, schriftlich bei der Bereichsleitung Gemeindeschreiberei ein.

Art. 8 Ratsbüro

- 1 Das Gemeindepräsidium und die Bereichsleitung Gemeindeschreiberei bilden zusammen das Ratsbüro.
- 2 Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es:
 - a) entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
 - b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird und
 - c) erstellt die Traktandenliste.
- 3 Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Art. 9 Einladung

- 1 Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der zu verhandelnden Traktanden bzw. dem Vorprotokoll.
- 2 Sie wird den Ratsmitgliedern und den Bereichsleitenden durch die Bereichsleitung Gemeindeschreiberei bis spätestens sechs Tage vor der Sitzung zugestellt.

Art. 10 Akten

- 1 Die Akten werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen mindestens sechs Tage vor der Sitzung im Sitzungszimmer auf.
- 2 Die Ratsmitglieder und die Bereichsleitung Gemeindeschreiberei sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Art. 11 Teilnahme

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
- 2 Die Bereichsleitenden sind für die Orientierungen aus den Bereichen sowie den Geschäften aus ihren Bereichen anwesend.
- 3 Verhinderte teilen dem Gemeindepräsidium ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes so früh als möglich mit.

Art. 12 Öffentlichkeit und Beizug Dritter

- 1 Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.
- 2 Der Gemeinderat oder dessen Präsidium kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- 3 Es liegt in der Kompetenz der Bereichsleitenden, für einzelne Geschäfte Fachbereichsleitende hinzuzuziehen.
- 4 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Art. 13 Leitung der Sitzungen

Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzungen. Es:

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Art. 14 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Zirkularbeschlüsse

- 1 Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
- 2 Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).
- 3 Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Gemeindepräsidium stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen entscheidet:
 - a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
 - b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
 - c) Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 16 Protokoll

- 1 Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.
- 2 Die Bereichsleitung Gemeindeschreiberei führt das Protokoll nach Art. 69 OgR und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.
- 3 Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, Akten und elektronischen Daten, wenn sie aus dem Amt ausscheiden.

Art. 17 Bekanntmachung von Beschlüssen

- 1 Der Gemeinderat gibt seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Bereichsleitung Gemeindeschreiberei bescheinigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.
- 2 Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines Schreibens mittels Kollektivunterschrift zu Zweien eröffnen.
- 3 Die Bereichsleitung Gemeindeschreiberei stellt sicher, dass die Bereichsleitungen innerhalb von drei Werktagen die Protokollauszüge über ihre Bereiche erhalten.

Art. 18 Information der Öffentlichkeit

- 1 Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.
- 2 Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Bereichsleitung Gemeindeschreiberei die Information.

Art. 19 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

2.3. Ressorts**Art. 20 Allgemeines**

- 1 Nach den Wahlen versammelt sich der neuzusammengesetzte Gemeinderat zu seiner Konstitutionssitzung, wählt das Vizepräsidium und weist die Ressorts zu.
- 2 Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem oder mehreren Ressort vor.
- 3 Die Ressortvorstehenden vertreten ihre Geschäfte im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung sowie in weiteren Gemeindeorganen.

- 4 Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht und die personelle Führung über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Art. 21 Die einzelnen Ressorts

Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales und Soziales
- b) Baurecht und Raumordnung
- c) Hoch- und Tiefbau
- d) Sicherheit
- e) Ver- und Entsorgung
- f) Finanzen und Volkswirtschaft
- g) Bildung

Art. 22 Zuweisung

- 1 Das Gemeindepräsidium steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales und Soziales vor.
- 2 Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie die Zugehörigkeitsdauer.
- 3 Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorstehenden.
- 4 Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Art. 23 Aufgaben

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I (Organigramm).

Art. 24 Zuordnung von Bereichen und Kommissionen

- 1 Für jedes Ressort übernimmt einer der Bereiche (Art. 32) die administrativen Arbeiten.
- 2 Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.
- 3 Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I (Organigramm).

3. Kommissionen

Art. 25 Nichtständige Kommissionen

- 1 Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- 2 Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 26 Einsetzung

- 1 Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.
- 2 Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Art. 27 Konstituierung

- 1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
- 2 Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 28 Sekretariat

- 1 Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.
- 2 Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 29 Information

- 1 Die Kommissionen stellen den jeweiligen Ressortvorstehenden und der Bereichsleitung Gemeindeschreiberei ihre Sitzungsprotokolle innert 14 Tagen nach der Sitzung zu.
- 2 Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Art. 30 Verfahren

Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

4. Gemeindebetrieb

Art. 31 Aufgabe

Der Gemeindebetrieb erfüllt operative Aufgaben.

Art. 32 Organisation

- 1 Der Gemeindebetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert:
 - a) Gemeindeschreiberei
 - b) Finanzen
 - c) Bauinspektorat und Umwelt
 - d) Infrastruktur
 - e) Bildung
- 2 Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden mit dem Funktionsendiagramm geregelt.

Art. 33 Leitung

Jedem Bereich steht eine Bereichsleitung vor.

Art. 34 Aufsicht

- 1 Der Gemeindebetrieb untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Die Bereiche unterstehen den zuständigen Ressortvorstehenden.

4.1. Zuständigkeiten in Personalfragen

Art. 35 Bereichsleitende

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Bereichsleitenden nach den Vorschriften des Personalreglements.
- ² Die Ressortvorstehenden führen zu zweit, zum Beispiel mit der Stellvertretung des Ressorts, das Mitarbeitendengespräch und stellen dem Gemeinderat Antrag betreffend Anpassung der Entlohnung.

Art. 36 Unbefristete Anstellungen

- ¹ Die Bereichsleitenden sind in ihren jeweiligen Bereichen zuständig für die Anstellung und Entlassung des unbefristet angestellten Personals nach den Vorschriften der Personalerlasse.
- ² Bei Anstellungsgesprächen ist eine weitere Person seitens der Gemeinde beizuziehen. Dies kann ein Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Betrieb sein.
- ³ Das Gemeindepräsidium sowie die Ressortvorstehenden legen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln und Grundlagen in den Personalerlassen, abschliessend auf Antrag der Bereichsleitenden die Anpassung der Entlohnung fest.
- ⁴ Bei Entlassungsgesprächen sind die jeweiligen Ressortvorstehende beizuziehen.

Art. 37 Befristete Anstellungen

- ¹ Die Bereichsleitenden sind in ihren jeweiligen Bereichen zuständig für die Anstellung und Entlassung des befristet angestellten Personals nach den Vorschriften der Personalerlasse.
- ² Das Gemeindepräsidium sowie die Ressortvorstehenden legen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln und Grundlagen in den Personalerlassen, abschliessend auf Antrag der Bereichsleitenden die Anpassung der Entlohnung fest.

Art. 38 Lernende

Lernende werden durch die jeweiligen Bereichsleitenden angestellt. Die Bereichsleitenden können auch über die Aufhebung eines Lehrvertrages entscheiden.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1. Allgemeines

Art. 39 Zuständigkeitsbereiche

- ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:
 - a) Unterschriftsberechtigung
 - b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
 - c) Anweisung zur Zahlung
 - d) Erlass von Verfügungen
 - e) Berichtswesen

- ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2. Unterschriftsberechtigung

Art. 40 Grundsatz

Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Art. 41 Gemeinderat

Der Gemeinderat führt durch zwei Mitglieder, ein Mitglied und einer Bereichsleitung oder ein Mitglied und einer stellvertretenden Bereichsleitung mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Vorbehalten bleibt die Präsidialverfügung (Art. 4).

Art. 42 Kommissionen

Die Kommissionen führen durch zwei Mitglieder oder ein Mitglied und das Sekretariat mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

5.3. Eingehen von Verpflichtungen

Art. 43 Verfügung über Kredite

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite die Verantwortung trägt.
- ² Er legt die Zuständigkeit über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
- ³ In ihrem Zuständigkeitsbereich dürfen Bereichsleitende bis CHF 10'000 Verpflichtungen über beschlossene Budget- und Verpflichtungskredite eingehen.
- ⁴ Die Bereichsleitenden können in ihrer Zuständigkeit Verfügungsberechtigungen an ihre Mitarbeitende übertragen.
- ⁵ Die Submissionsrichtlinien sind zu befolgen.

Art. 44 Kreditkontrolle

Die Bereichsleitung Finanzen:

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber,
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

5.4. Anweisung zur Zahlung

Art. 45 Grundsatz

Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Art. 46 Visum eingehender Rechnungen

- 1 Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die Rechnung und weist sie zur Zahlung an.
- 2 Wer eine Rechnung visiert, prüft:
 - a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 - b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt,
 - c) die rechnerische Richtigkeit,
 - d) ob der entsprechende Kredit vorhanden ist,
 - e) ob Beträge ganz oder anteilmässig weiter zu verrechnen sind.
- 3 Das Vieraugenprinzip ist mit der Unterschrift der vorgesetzten Stelle sicherzustellen.

Art. 47 Zahlung

Der Bereich Finanzen begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Er prüft allfällige Skontoabzüge. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Art. 48 Kontierung

Die Bereichsleitung Finanzen entscheidet im Zweifelsfall abschliessend über die Kontierung.

5.5. Erlass von Verfügungen**Art. 49 Verfügungsbefugnis**

- 1 Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- 2 Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6. Berichtswesen**Art. 50 Periodische Berichterstattung**

- 1 Die Bereichsleitende halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Bereichs auf dem Laufenden.
- 2 Sie berichten den Ressortvorstehenden periodisch in knapper Form:
 - a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
 - b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind,
 - c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 44).
- 3 Die Ressortvorstehenden bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist.

Art. 51 Besondere Vorkommnisse

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

5.7. Schlussbestimmung

Art. 52 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Verordnung ersetzt die Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 22. November 2016.
- ² Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 21. November 2024 an.

Gemeinderat Hasliberg

sig. Arnold Schild
Gemeindepräsident

sig. Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste

Publikationsvermerk

Die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 sind im Anzeiger Oberhasli vom 29. November 2024 bekannt gemacht worden.

sig. Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste

Hasliberg, 29. November 2024

Anhang I: Organigramm

Anhang I: Organigramm

